

Richtlinien

zur Förderung der Jugendarbeit freier Träger

vom 31. Mai 2007
geändert durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses
vom 19. Januar 2010 und vom 30.09.2014,
zuletzt geändert durch Beschluss des
Jugendhilfeausschusses vom 07.09.2021

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit freier Träger

1. Grundsätze

1.1 Die Stadt Neustadt an der Weinstraße fördert auf der Grundlage des § 12 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des § 5 Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz) und aufgrund ihrer Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Familie, Jugend und Soziales Jugendverbände, Vereine und Jugendgruppen aus Neustadt an der Weinstraße, bei Freizeitmaßnahmen und Schulungen für Gruppenleitungskräften auch anerkannte Jugendverbände außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Bei erstmaliger Antragstellung nach diesen Richtlinien muss dem Fachbereich Familie, Jugend und Soziales die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nachgewiesen oder eine Satzung, Jugendordnung oder Konzeption vorgelegt werden. Der Fachbereich entscheidet über die grundsätzliche Förderung der Jugendgruppen und -verbände nach diesen Richtlinien gemäß § 74 SGB VIII.

1.3 Voraussetzung einer Förderung nach diesen Richtlinien ist eine mit dem örtlich zuständigen Jugendamt abgeschlossene Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Der erklärte Beitritt zur rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII vom 23. Januar 2014 ersetzt eine solche Vereinbarung.

1.4 Zuschüsse sind uneingeschränkt und in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn sich herausstellt, dass die Angaben in einem Antrag oder in den zu Prüfzwecken aufzubewahrenden Unterlagen nicht der Wahrheit entsprechen.

Wer entsprechende Angaben in der Absicht verfälscht, durch die Täuschung eine Erhöhung des Zuschusses herbeizuführen, begeht Urkundenfälschung.

Jugendgruppen und -verbände können in diesen Fällen von der Förderung ausgeschlossen werden, die Dauer des Ausschlusses beschließt der Jugendhilfeausschuss.

2. Ziel und Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung der Jugendgruppen und -verbände ist eine finanzielle Unterstützung der Stadt Neustadt an der Weinstraße als öffentlicher Träger der Jugendhilfe mit dem Ziel der einheitlichen Erfüllung der Aufgaben nach § 11 SGB VIII in der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Die Förderung darf nur zu diesem Zweck in Anspruch genommen werden.

2.2 Sportvereine können eine Förderung nach Ziffer 4 nur für Aufgaben der Jugendarbeit im nichtsportlichen Bereich erhalten. Nicht gefördert werden Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften und Kirchen mit rein religiösem Charakter (Kommunions- und Konfirmandenstunden, Koranstunden etc.), schulische Angebote und die Jugendarbeit von politischen Parteien und Wählervereinigungen.

3. Fördervoraussetzungen / Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Jugendgruppen und -verbände, die für junge Menschen unter 27 Jahren mit Wohnsitz in Neustadt an der Weinstraße Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII erbringen.

3.2 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung jederzeit den Besuch ihrer Veranstaltung(en) und/oder Einrichtung(en) zu gestatten.

3.4 Die Mittel müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

3.5 Die Zuschüsse dürfen nur für Maßnahmen und Aufgaben der Jugendarbeit des Zuwendungsempfängers verwendet werden.

3.6 Eine Pfändung dieser Mittel für nicht im Zuwendungsbescheid bestimmte Zwecke durch Dritte ist nicht zulässig.

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Grundlagen der Förderung der Jugendgruppen und -verbände sind
- die durchschnittliche Anzahl der Teilnehmenden aus Neustadt an der Weinstraße an den regelmäßig durchgeführten Gruppenstunden (mindestens monatlicher Rhythmus),
 - die Anzahl der aktiv in der Jugendarbeit tätigen, ehrenamtlichen Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter aus Neustadt an der Weinstraße mit einer Jugendleitercard (Juleica),
 - die Dauer von Freizeiten und Anzahl der Teilnehmenden aus Neustadt an der Weinstraße ,
 - die Dauer der Gruppenleitungsschulungen und die Anzahl der Teilnehmenden aus Neustadt an der Weinstraße auch über 27 Jahren.
 - die Anzahl der offenen Angebote nach Ziffer 4.2 und die Anzahl der Teilnehmenden,
 - die Dauer der besonderen Veranstaltungen nach Ziffer 4.2 und die Anzahl der Teilnehmenden.

4.2 Zu berücksichtigende Angebote der offenen Jugendarbeit und besondere Veranstaltungen müssen vor ihrer Durchführung bei dem Fachbereich Familie, Jugend und Soziales formlos beantragt werden und von ihm genehmigt sein.

4.3 Teilnehmende mit schweren Behinderungen und hierdurch bedingtem erhöhtem Betreuungsaufwand bei Freizeiten können für die Berechnung der Punktezahl dreifach gezählt werden.

4.4 Diese Förderungsgrundlagen werden bei der Bemessung der Zuschüsse nach sozialen und pädagogischen Aspekten unterschiedlich gewichtet und mit den folgenden Faktoren zur Ermittlung einer Punktezahl versehen.

Förderungsgrundlage	Faktor
Anzahl der Teilnehmenden (Jahresdurchschnitt) an den regelmäßig durchgeführten Gruppenstunden	15
Anzahl der Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter mit einer Jugendleitercard	100
Dauer von Freizeiten mal Anzahl der Teilnehmenden	5
Dauer der Gruppenleitungsschulungen (in Stunden) mal Anzahl der Teilnehmenden	2
Anzahl der offenen Angebote mal Anzahl der Teilnehmenden	5
Dauer der besonderen Veranstaltungen mal Anzahl der Teilnehmenden	3

4.5 Die für die Förderung dieser Maßnahmen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden entsprechend der im Antrag ermittelten Punktezahl anteilig an die Antrag stellenden Jugendgruppen und -verbände als jährlicher Zuschuss in einer Höhe von bis zu höchstens 4000,00 Euro pro Zuwendungsempfänger ausbezahlt.

5. Verfahren / Termine der Antragstellung

5.1 Die Gewährung einer Förderung nach Ziffer 4 erfolgt auf schriftlichen Antrag, der beim Fachbereich Familie, Jugend und Soziales ein Mal jährlich auf der Grundlage der im vorhergehenden Jahr ermittelten Zahlen nach Ziffer 4 dieser Richtlinien einzureichen ist. Hierzu ist der Vordruck im Anhang zu verwenden.

5.2 Die Anträge sind bis 31.01. des laufenden Jahres einzureichen, eine Bewilligung kann erst nach diesem Zeitpunkt erfolgen.

5.3 Mit dem Antrag ist von örtlichen Trägern ein Jahresbericht und Verwendungsnachweis einzureichen, in dem die Veranstaltungen beschrieben werden und Entwicklungen im Teilnehmer- und Ehrenamtsbereich und sonstige Besonderheiten, insbesondere Änderungen in der Vorstandschaft, der Satzung oder Jugendordnung, festgehalten sind. Außerdem sollen darin erwartete oder geplante Veränderungen in der Angebotsstruktur des laufenden Jahres mitgeteilt werden.

5.4 Mit dem Jahresbericht und Verwendungsnachweis ist eine Liste mit Anzahl und Alter der regelmäßig an Gruppenstunden Teilnehmenden und eine Liste der Gruppenleitungskräfte mit Juleica einzureichen.

5.5 Für die Freizeiten und Gruppenleitungsschulungen sind von allen Zuwendungsempfängern Nachweise über die Teilnehmenden (Namen, Anschrift und Alter, ggf. Grad der Behinderung), die Inhalte und die Veranstaltungsorte zu führen und zu Prüfzwecken durch die Stadtverwaltung für ein Jahr ab der Antragstellung aufzubewahren.

5.6 Das Antragsformular im Anhang ist Bestandteil dieser Richtlinien. Das Formular kann bei Bedarf vervielfältigt werden.

6. Größere Anschaffungen und Veranstaltungen, Jugendräume, Neugründung von Gruppen

6.1 Zuschüsse zu den Kosten für größere Anschaffungen für die Jugendarbeit und für aufwändige Kinder- und Jugendveranstaltungen werden bezuschusst. Dabei können Einzelanschaffungen ab 50,00 € bezuschusst werden, wenn die Summe der Anschaffungen 250,00 € pro Jahr übersteigt. Einzelanschaffungen mit einer Summe von jeweils mehr als 500,00 € sollen nach Möglichkeit bereits im Vorjahr bis zum 31.10. formlos beantragt werden. Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung und ein Finanzierungsplan beizufügen; weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

6.2 Für Bau, Ausbau oder Renovierung von Jugendräumen in Neustadt an der Weinstraße in einem finanziellen Aufwand von mehr als 500,00 € ist ein formloser Antrag auf Zuschuss bis zum 31.07. des Vorjahres der geplanten Maßnahme an den Fachbereich Familie, Jugend und Soziales zu stellen. Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung, Pläne der Maßnahme und ein Finanzierungsplan beizufügen; weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Gewährung des Zuschusses.

6.3 Der Zuschuss nach Punkt 6.1 und 6.2 beträgt in der Regel 20 % der nachgewiesenen Gesamtkosten. Der Jugendhilfeausschuss kann im Einzelfall einen anderen Prozentsatz festlegen.

6.4 Gründet sich eine Gruppe neu, kann sie unter Beachtung der Ziffer 1.2 für das erste und zweite Jahr des Bestehens jeweils einen Antrag auf eine pauschale Anschubförderung auf Grundlage der erwarteten Teilnehmer und der geplanten Veranstaltungen stellen. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Gewährung des Zuschusses.

6.5 Sportvereine die Sportfördermittel der Stadt Neustadt an der Weinstraße für ihre Jugendarbeit erhalten, können keine Zuschüsse nach Ziffer 6 dieser Richtlinien erhalten.

7. Unterstützung von Teilnehmenden

7.1 Unabhängig von der Förderung der Jugendgruppen und -verbände nach Ziffer 2 möchte die Stadt Neustadt an der Weinstraße allen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu den Angeboten der freien Träger der Jugendarbeit ermöglichen.

7.2 Kinder und Jugendliche aus sozial belasteten Familien aus Neustadt an der Weinstraße können von der Stadt Neustadt an der Weinstraße ein Mal jährlich mit 75 % der anfallenden Kosten für Ferienfreizeiten bis zu maximal 200,00 € unterstützt werden. Hierzu ist durch die Veranstalter vor Beginn der Freizeiten ein formloser Antrag an den Fachbereich Familie, Jugend und Soziales mit Begründung der Notwendigkeit der Unterstützung zu stellen.

7.3 Der Fachbereich Familie, Jugend und Soziales entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Gewährung der Unterstützung.

8. Förderung des Stadtjugendrings

Der Stadtjugendring Neustadt e.V. erhält auf formlosen Antrag bis 30.01. eines Jahres einen einmaligen Zuschuss für seine Geschäftsführung von 400,00 €. Ansonsten zählt er zu den Jugendgruppen und -verbänden nach Ziffer 1.1 der Richtlinien und kann, mit Ausnahme der Förderung von Gruppenleitungskräften, selbst weitere Zuschüsse beantragen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 31.05.2007 am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 01.01.1989, geändert am 16.08.2001, außer Kraft.

Die Änderung tritt auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 07.09.2021 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Antrag auf Förderung der Jugendarbeit für das Jahr _____



Verband, Verein Name und Anschrift			
Ansprechpartner/-in:			
Telefon, Fax:			
Email; Homepage			
Bankverbindung:	Kto.-Nr.	BLZ	Bank

	Anzahl der Teilnehmenden	mal	monatliche Anzahl der Veranstaltungen	mal	Faktor	Punkte
Gruppenstunden*1,4		X		X	15	

	Anzahl	Faktor	Punkte
Gruppenleiter/innen mit Juleica		100	

	Anzahl der Ver- anstaltungen	mal	Durchschnittliche Teilnehmeranzahl*4 pro Veranstaltung	Summe	Faktor	Punkte
Offene Angebote*2		X			5	

Besondere Veranstaltungen, Tagesveranstaltungen*2

Datum, Titel	Dauer in Tagen	mal	Anzahl Teilnehmende*4	Summe	Faktor	Punkte
		X			3	
		X			3	
		X			3	

Freizeiten

Datum, Ort, Art	Dauer in Tagen	mal	Anzahl Teilnehmende*3,4	Summe	Faktor	Punkte
		X			5	
		X			5	
		X			5	
		X			5	
		X			5	

Gruppenleitungsschulungen

Datum, Thema	Dauer in Stunden	mal	Anzahl Teilnehmende	Summe	Faktor	Punkte
		X			2	
		X			2	
		X			2	
		X			2	

Punkte gesamt: _____

Ort, Datum Unterschrift

*1 Gruppenstunden sind in regelmäßigem Turnus (mindestens 1mal monatlich) abgehaltene Treffen des Antragstellers für junge Menschen
 *2 Offene Angebote, besondere Veranstaltungen und Tagesveranstaltungen können nur in dem Umfang berücksichtigt werden, wie sie laut Ziffer 4.2 vom Fachbereich Familie, Jugend und Soziales genehmigt sind
 *3 Teilnehmende mit schweren Behinderungen und hierdurch bedingtem erhöhtem Betreuungsaufwand zählen dreifach
 *4 Nur teilnehmende junge Menschen unter 27 Jahren aus Neustadt an der Weinstraße

Anlage zum Antrag auf Förderung der Jugendarbeit

Jahresbericht / Verwendungsnachweis für das Jahr _____



Name der Jugendgruppe / des Jugendverbandes / des Vereins
Name, Adresse, Telefon oder email des/der Vorsitzenden
Verantwortlich für die Jugendarbeit, Name, Adresse, Tel. oder email

Regelmäßige Gruppenstunden und vergleichbare Veranstaltungen*

Bezeichnung, Name der Gruppe	Alter		Anzahl		
	von	bis	Mädchen	Jungen	divers

Gruppenleitungskräfte mit Juleica*

Name, Vorname	Alter	Juleica-Nummer	Leitung der Gruppe(n)

Änderungen laut Ziffer 5.3 der Richtlinien im laufenden Jahr geplant : Ja Nein
 Wenn ja, welche? *

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Zuschüsse der Stadt Neustadt an der Weinstraße ausschließlich für die in den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit freier Träger genannten Aufgaben und Maßnahmen der Jugendarbeit zu verwenden.

Ort, Datum Unterschrift

*Ergänzende Angaben bei Bedarf auf weiterem Blatt beifügen.